

*Auszug der:*

## **Satzung der Gesellschaft für Empirische Bildungsforschung (GEBF)**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung der Gesellschaft am 09. Februar 2012 in  
der Universität Frankfurt**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der GEBF besteht aus ordentlichen, assoziierten und studentischen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) In die GEBF kann als ordentliches, assoziiertes oder studentisches Mitglied aufgenommen werden, wer von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird und eine wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Empirischen Bildungsforschung nachweist.
- (3) Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer im Bereich der Empirischen Bildungsforschung wissenschaftlich ausgewiesen ist. In der Regel wird dies durch die Promotion und mindestens zwei Publikationen im Bereich der Empirischen Bildungsforschung nachgewiesen. Gegebenenfalls können Personen ohne Promotion als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn sie mehrere wissenschaftliche Publikationen oder eine längere kontinuierliche Tätigkeit in der Empirischen Bildungsforschung nachweisen können. Alle Gründungsmitglieder der Gesellschaft müssen diese Bedingungen erfüllen
- (4) Als assoziiertes Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer sich in einem Doktorandenverhältnis befindet und an einer Dissertation im Bereich der Empirischen Bildungsforschung arbeitet. Dies muss durch eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers nachgewiesen werden. Die assoziierte Mitgliedschaft kann auf Antrag nach Vorlegen der in (3) genannten Voraussetzungen in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.
- (5) Als studentisches Mitglied kann aufgenommen werden, wer in einem für die Empirische Bildungsforschung einschlägigen Studiengang eingeschrieben ist. Die studentische Mitgliedschaft kann auf Antrag nach Vorliegen der in (4) genannten Voraussetzungen in eine assoziierte Mitgliedschaft überführt werden.
- (6) Die Aufnahme eines Mitgliedes ist vollzogen, wenn der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit einem Aufnahmeverschlag zugestimmt hat.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des laufenden Kalenderjahres.

- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der GEBF ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei unehrenhaftem Verhalten, bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder bei Verstößen gegen die in der Satzung festgelegten Ziele der Gesellschaft.
- (4) Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig; zu dieser Versammlung ist das Mitglied einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags während der letzten drei Jahre.